

Abgelehnt, was nun?

Wege aus der Duldung

12.03.2025, André Heerling

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Bleiberecht
(Projekt: Gemeinsam für Bleiberecht)



Teil 1:

Abgelehnt – was nun?

Nach dem Asylverfahren I

- Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten)

oder

- Ablehnung und ggf. Klage gegen Ablehnung
- unterschiedliche Arten der Ablehnung: „einfach“, „offensichtlich unbegründet“ und „unzulässig“



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: [REDACTED] 2014 - JLe

Gesch.-Z.: [REDACTED]
bitte unbedingt angeben

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED] geb. am [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

erght folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach [REDACTED] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Gerichtlicher Rechtsschutz I

- Gegen eine (negative) BAMF-Entscheidung kann Klage erhoben werden → Rechtsbehelfsbelehrung beachten!
- Die Hinzuziehung eines RA ist sinnvoll, auch wenn gem. § 67 VwGO kein Anwaltszwang vor dem VG besteht
- In 2023 haben Gerichte in 21% der inhaltlich entschiedenen Asylklagen die Entscheidung des BAMF korrigiert (BAMF Angabe! Keine Gerichtsstatistik bislang)
- Fristen beachten
 - Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides
 - Ist die aktuelle Adresse bekannt? § 10 AsylG
 - Wochenfrist: Montag zugestellt = Montag Fristablauf
 - Monatsfrist: am 22.03. zugestellt = am 22.04. Fristablauf
 - fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, endet die Frist am folgenden Werktag

Gerichtlicher Rechtsschutz II

- Wenn ein Asylantrag einfach „unbegründet“ abgelehnt wird, hat die Klage automatisch aufschiebende Wirkung, d.h. der Aufenthalt gilt bis zum Ende des Klageverfahrens weiterhin als gestattet
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen in Dublin Verfahren (Ablehnung als „unzulässig“, § 29 AsylG)
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG)“
- Gibt es keine aufschiebende Wirkung, muss ein zusätzlicher Eilantrag bei Gericht gestellt werden, sonst Ausreisepflicht

Gerichtlicher Rechtsschutz III

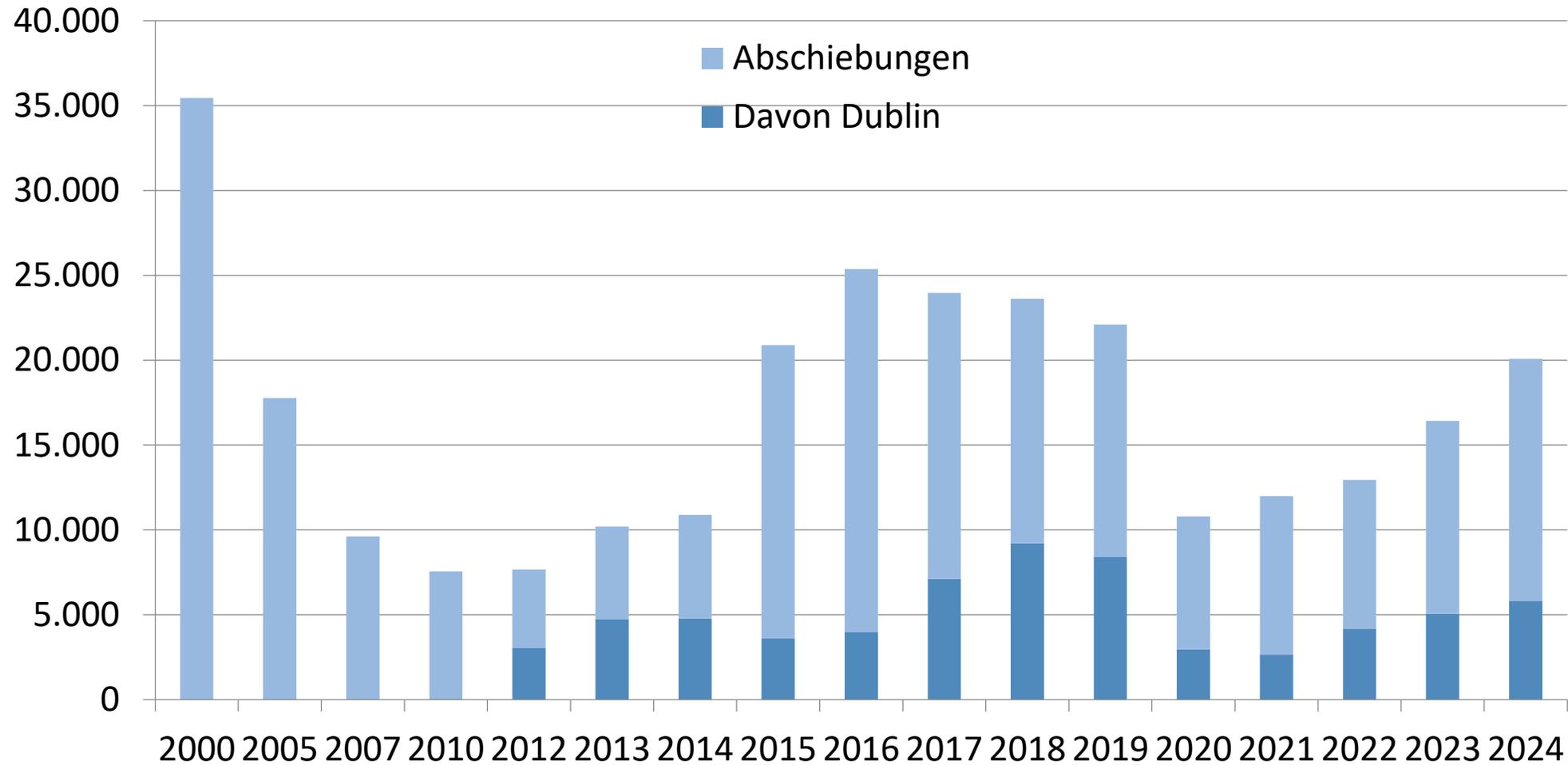
BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung der Klage	Begründeter Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unzulässig	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 34a II AsylG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 36 III AsylG
(Einfach) unbegründet	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylG
Keine reine Ablehnung	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§ 74 AsylG

Nach dem Asylverfahren II

Ist das Klageverfahren rechtskräftig abgeschlossen (oder es wurde nicht geklagt), bleiben folgende Szenarien:

- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)
- Ausreise/“Freiwillige Rückkehr“
- Abschiebung
- **Duldung**

Abschiebungen



Abschiebungen aktuelle Zahlen

	Abschiebungen gesamt	Davon Dublin	+% gegenüber Vorjahr
2022	12.945	4.158	+8% (2021 = 11.982 gesamt)
2023	16.430	5.053 (30,75%)	+27%
2024, 1. Halbjahr	20.084	5.827 (29,01%)	+22%

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014946.pdf>

Geduldete und Hauptherkunftsländer in Hessen

Ausreisepflichtige Bundesweit (31.12.2024): 220.808*	Ausreisepflichtige in Hessen (31.06.2024): 13.268**
Davon mit Duldung: ca. 178.500*	Davon mit Duldung: 9.619**

Hauptherkunftsländer Geduldeter in Hessen (absteigend) **

Afghanistan

Türkei

Irak

Iran

Pakistan

* <https://mediendienst-integration.de/en/migration/flucht-asyl/duldung.html>

** <https://dserver.bundestag.de/btd/20/126/2012626.pdf#page=23>

Geduldete nach Herkunftsländern

Bundesweit (30.06.2024)	
Irak	19.402
Türkei	12.092
Afghanistan	10.865
Nigeria	10.510
Russische Föderation	10.113
Syrien	8.845
Serbien	7.260
Iran	7.180
Georgien	5.867
Nordmazedonien	5.303

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/130/2013040.pdf>

Duldung: § 60a AufenthG

- Kein Aufenthaltstitel, sondern Bescheinigung über die „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- Anspruch auf Erteilung (§ 60a IV AufenthG), es gibt keinen Ausweis (Status) unterhalb der Duldung und auch keine Möglichkeit der ABH, die Duldung zu verweigern*, auch wenn dies (vermehrt) regelmäßige Praxis ist
- Duldungsgründe u.a.:
 - Tatsächliche oder rechtliche Gründe
 - Dringende humanitäre oder persönliche Gründe (im Ermessen der ABH)
 - Abschiebungsstopp des Landesinnenministeriums
 - Landtagspetition
 - Begonnene Ausbildung in Deutschland
- Ausreisepflicht bleibt bestehen! Abschiebung möglich: „auflösende Bestimmung“



* VG Greifswald, 28.01.2021 → <https://openjur.de/u/2320703.html>

Rechtsfolgen Duldung I

- Arbeitsmarktzugang: frühestens nach 3 Monaten, Erlaubnis der ABH fast immer nötig, i.d.R. Zustimmung der BA nötig (in den ersten 48 Monaten) - Ausnahme: Fachkräfte und Berufsausbildung
- Arbeitsverbote: Duldung light, Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig (wenn erfolgloser Eilantrag), Personen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“*
- Integrationskurse: nur mit Ermessensduldung, Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (Sonderfall Ermessensduldung)
- Wohnsitzauflage: i.d.R. auf Kreis beschränkt. Entfällt bei LUS (Streitthema)
- Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung (Passbeschaffung)

* Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien und EU-Staaten, **Georgien und Moldau (neu ab 23.12.2023!)**

Kurze Zwischeninfo: SHKL-Folgen (Arbeitsverbot) für Personen aus Georgien und Moldau erst bei Einreise/Asylantragstellung nach 30.08.2023 (neuer § 104 Abs. 18 AufenthG)

Rechtsfolgen Duldung II

- Leistungen nach AsylbLG; gekürzt gem. § 1a AsylbLG bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
- Residenzpflicht für 3 Monate (nach Einreise, gesamt), danach nur noch bei Straftaten oder bevorstehender Abschiebung und bei fehlender Mitwirkung (§ 61 AufenthG)
- ABH *kann* Einreise- und Aufenthaltsverbot aussprechen (§ 11 VI AufenthG)
- Grundannahme: Gesundheitliche Gründe stehen der Abschiebung nicht entgegen, nur unverzüglich vorgelegtes, qualifiziertes Attest vom Arzt kann dies widerlegen (§ 60a Abs. 2c & 2d AufenthG)

Erlass HMdIS vom 26.04.2022

- Grundsätzlich müssen die Zentralen Ausländerbehörden jeder Duldungsverlängerung und jeder Arbeitsaufnahme von Geduldeten zustimmen
- Durch Erlass des HMdIS vom 26.04.2022 gibt es jetzt aber die Möglichkeit der „Globalzustimmungen“, d.h. Zustimmungen zur Duldungserteilung ohne Betrachtung des Einzelfalls und ohne individuelle Zustimmungsentscheidungen durch die ZAB
- Dadurch können für bestimmte Gruppen Duldungen grundsätzlich für 6 Monate erteilt werden, bei Leuten aus Afghanistan oder dem Irak auch länger (Irak ändert sich gerade)

„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ – Duldung „light“ (§ 60b AufenthG)

- Wird erteilt an Personen, die keine Identitätspapiere haben und „zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung“ nicht erfüllen (Vorsprechen bei Botschaften, Freiwilligkeitserklärung etc.)
- Nur wenn die Abschiebung aus selbst verschuldeten Gründen nicht vollzogen werden kann („monokausal“) (BMI sieht das anders)
- ABH muss auf Pflichten schriftlich hinweisen
- Diese Zeiten werden nicht angerechnet z.B. für Bleiberechtsregelungen (Ausnahme 104c)
- Residenzpflicht und Arbeitsverbot, gekürzte Leistungen nach AsylbLG
- Bei entsprechender Mitwirkung wieder „Aufstieg“ in normale Duldung

Teil 2:

Wege aus der Duldung

Übersicht

Nach dem Asylverfahren kann man nicht jeden beliebigen Aufenthaltstitel beantragen! Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen beachten: Pass!

Möglichkeiten, oder auch: **gesetzliche Bleiberechte:**

- § 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht – „neu“!)
- § 25a AufenthG (Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche)
- § 25b AufenthG (Bleiberecht für langjährig Integrierte Geduldete)
- § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung)
- § 16g AufenthG (Ausbildungsaufenthaltsurlaubnis – neu!)
- § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung)
- § 23a AufenthG (Härtefallkommission)
- Sonstige: §§ 19d, 25 Abs. 5 AufenthG (Qualifizierte Geduldete, Unmöglichkeit der Ausreise)

Aktuelle Zahlen zum Bleiberecht (Stichtag 30.06.24)

	Bundesweit	Hessen
104c-Erteilungen	66.694 [potentiell Begünstigte: 137.000]	4382 (6,57% ggü. bundesweit) [potentiell Begünstigte: 7.710]
25a oder 25b im Anschluss an 104c	3.338	133 (4,44% ggü. bundesweit)
Duldungen 31.12.2022	248.145	13.729
Duldungen 2024*	178.500 (-28,06% ggü. 2022) (31.12.2024)	9.619 (-29,93% ggü. 2022) (30.06.2024)

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/130/2013040.pdf>

* Quelle: Mediendienst Integration, Bundestag s.o.

Exkurs: „Humanitäre Duldung“ (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG)

- Zweckgebundene Duldung → keine Abschiebung für bestimmte Zeit
- Wenn „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen“ vorliegen
- Petitionsduldung, Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung sind Sonderformen hiervon
- Kann beantragt werden, bspw. wenn Voraussetzungen für ein Bleiberecht in greifbarer Nähe liegen (z.B. bevorstehender Schulabschluss)
- Von den genannten Sonderformen abgesehen eher unpraktisches Instrument

Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Voraussetzungen zusammengefasst:

- Duldung
- Einreise bis zum 31.10.2017 + 5 Jahren ununterbrochen in DE
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)
- Straffreiheit (bis zu 50/90 Tagessätze unschädlich)
- Keine vorsätzliche, wiederholte Identitätstäuschung

Nicht erforderlich für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (AE) sind die Sicherung des **Lebensunterhalts** und der Besitz eines **Passes** oder Visums, oder auch gewisse **Sprachkenntnisse!**

Rechte und Pflichten mit dem Chancenaufenthalt I

Rechtsfolgen der AE nach § 104c AufenthG:

- 18 Monate Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis (ab Aushändigung AT)
- AE gilt als Ausweisersatz
- Erwerbstätigkeit erlaubt
- Keine Wohnsitzauflage (Achtung: gem. *Hessischer Erlass* nur mit Lebensunterhaltssicherung!)
- Rechtskreiswechsel: SGB II/SGB XII; alle Regelleistungen nach SGB II/III/XII sowie Kranken- und Pflegeversicherung in der GKV

Nicht möglich:

- Familiennachzug gem. Abschnitt 6 AufenthG (stattdessen § 104c Abs. 2 AufenthG)
- Verlängerung der AE und Zweckwechsel der AE (siehe nächste Folie)

Rechte und Pflichten mit dem Chancenaufenthalt II

- AE nicht verlängerbar. § 104c nur eine „Übergangslösung“ = Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“.
- Während oder nach Ablauf der 18 Monate: nur Wechsel in § 25a und § 25b AufenthG möglich* – oder zurück in die Duldung
- **Voraussetzungen für dauerhaftes Bleiberecht erfüllen!**
 - Lebensunterhaltssicherung
 - Sprachkenntnisse (min. A2)
 - Ggf. Integrationskurs nachholen
 - Pass besorgen und Identität klären
- **Hinweispflichten** der Ausländerbehörde!

* Besonderheit: Wechsel in andere AE möglich, aber nur wenn die Voraussetzungen für 25a oder 25b auch erfüllt sind („logische Sekunde“ nach BMI Anwendungshinweisen)

§ 25a (integrierte Jugendliche)

- § 25a AufenthG: AE für gut integrierte Jugendliche (= ab 14 Jahre)
- Soll erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt: **3** Jahre (bislang 4), davon **mindestens seit 12 Monaten geduldet (nicht erforderlich mit AE nach § 104c AufenthG)**
 - Erfolgreicher Schulbesuch von **3** Jahren (bislang 4) oder Bildungsabschluss
 - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
 - Antrag vor **27.** (bislang 21.) Geburtstag gestellt
 - Eltern von Minderjährigen (= U18) können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

§ 25b (nachhaltige Integration)

- § 25b AufenthG: AE bei nachhaltiger Integration
- Soll erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt von **6** bzw. **4** Jahren bei Familien mit Kindern (bislang 8/6 Jahre)
 - Bei sehr guten Integrationsleistungen kann von einzelnen Voraussetzungen abgesehen werden
 - Deutsch A2, Bekenntnis zur „Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung“
 - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder erwartbare vollständige LUS
 - Keine schweren Straftaten (gem. „kein schweres Ausweisungsinteresse“)
 - Keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) I

- Anspruch bei vorliegenden aller Voraussetzungen („ist zu erteilen“)
- Bei Beginn der Ausbildung mit Gestattung: Erteilung der Ausbildungsduldung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens
- Bei Beginn der Ausbildung mit Duldung: 3 Monate Vorduldungszeit nötig
- Identität muss vor Erteilung geklärt sein (verschiedene Fristen), sonst keine Ausbildungsduldung (i.d.R. Regel sechs Monate nach Einreise oder unverschuldet)
- Ausschlussgründe:
 - Arbeitsverbote (SHKL nach Ablehnung eines nach dem 31.08.2015 gestellten Asylantrages, mangelnde Mitwirkung bzw. Identitätstäuschung)
 - Straftaten (ab 50/90 TS)
 - Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) II

- Duldung wird für Zeitraum der Ausbildung erteilt
- Frühestmögliche Erteilung: 6 Monate vor Beginn der Ausbildung (Antrag bis 7 Monate vor Beginn)
- Bei Abbruch oder Verlust der Ausbildung: einmalige Verlängerung der Duldung um 6 Monate zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle
- Abschluss ohne Übernahme: einmalige Verlängerung um 6 Monate, um eine Arbeitsstelle im gelernten Beruf zu finden
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung: **Anspruch** auf AE nach § 19d Abs. 1a AufenthG für (zunächst) zwei Jahre
 - Voraussetzungen: Zustimmung der BA, Wohnraum, B1, keine Terrorismusbezüge, keine Verurteilungen über 50/90 Tagessätze
 - Aufpassen! Erstem Arbeitgeber kommt Bedeutung zu (Arbeitsverhältnis darf nicht ohne gute Gründe aufgelöst werden)
 - Tätigkeit muss Ausbildung entsprechen; nach zwei Jahren ist jede Beschäftigung erlaubt

Die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis I

- Ab dem 01.03.2024: „16g“ = Aufenthaltserlaubnis für Geduldete mit Ausbildung
- Genau so wie die Ausbildungsduldung, aber eine Aufenthaltserlaubnis → Wichtige Vorteile: Reisen und **Anrechnen der Zeiten für Niederlassungserlaubnis** möglich
- Eine bestehende Ausbildungsduldung kann auf Antrag in eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG umgewandelt werden
- **Wie bei der Ausbildungsduldung gibt es nach der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis: § 16g Abs. 8 AufenthG**, gleiche Voraussetzungen wie bei der Ausbildungsduldung (Zustimmung der BA, Wohnraum, B1, keine Terrorismusbezüge, keine Verurteilungen über 50/90 Tagessätze; nach zwei Jahren jede Beschäftigung erlaubt, 18c ausgeschlossen)
- Hat die gleichen Voraussetzungen wie die Ausbildungsduldung, **aber...**

Die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis II

Im Gegensatz zur Ausbildungsduldung → Pass und Lebensunterhaltssicherung nötig

- Beim **Pass** gibt es Ausnahmen, wenn die Identität geklärt ist und alle zumutbaren Handlungen vorgenommen wurden. Dann gibt es aber keinen Anspruch mehr, sondern es liegt im **Ermessen** der Ausländerbehörde
- Zur **Lebensunterhaltssicherung** kann **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** beantragt werden (außer bei Zweitausbildungen)
- Problem: leider faktischer Ausschluss rein schulischer Ausbildungen ohne Gehalt (falls keine Nebentätigkeit möglich), da es hier keinen Zugang zu BAB oder BAföG gibt

Hinweise für die Praxis: für den AT gem. § 16g AufenthG gelten die [BMI-Anwendungshinweise zum neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Für den 60c AufenthG gelten weiterhin die [alten Anwendungshinweise](#)!

Neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis oder alte Ausbildungsduldung

- Statt die Probleme beim neuen 16g zu lösen: künftig gibt es sowohl 16g *und* 60c
- Nicht hinnehmbare Schlechterstellung von 60c-Inhaber:innen (Zeiten nicht für NE anrechenbar)
- Geduldete müssen sich daher Gedanken machen:
 - Wieviel Geld werde ich verdienen?
 - Kann ich einen Nebenjob ausüben oder BAB beantragen?
 - Kann ich schon vor der Ausbildung meinen Pass beantragen oder habe ich alle Fristen eingehalten?

FAQ: LUS (16g)

- **Das nötige Gehalt für die Aufenthaltserlaubnis 16g** bestimmt sich durch den Höchstsatz in § 12 BaföG

(ab 01.08.2024)	Bei den Eltern wohnend	Nicht bei den Eltern wohnend
	276 €	666 €
Inkl. Kranken- und Pflegeversicherungs-Zuschlag	413 €	803 €

- **Nebentätigkeiten** ausdrücklich erlaubt: **20h/Woche** (schulische und betriebliche Ausbildungen). Vollzeit im Zeitraum vor oder nach der Ausbildung erlaubt (BMI)
- Nicht erlaubt: Ausbildung in Teilzeit, um Nebentätigkeit ausüben zu können (BMI)
- Keine LUS nötig während Suche nach einer neuen Ausbildung oder nach Arbeit im Anschluss an die Ausbildung (BMI)

FAQ: Identitätsklärung (60c + 16g)

Regelungen der alten Anwendungshinweise (2019) gelten fort:

„Die Identität wird am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Hilfsweise (...) auch mit einem abgelaufenen Pass, Passersatz oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original (...).

In Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorgelegt werden kann, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, (...) wie beispielsweise ein Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.

Ist der Ausländer nicht im Besitz der vorgenannten Dokumente und können diese auch nicht beschafft werden, so können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Bei der Gesamtschau können elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild den Nachweiswert dieser Dokumente steigern. (...)“

Die (neue) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Sollte es eigentlich nicht mehr geben. Aber: wurde verlängert und geändert!

- Neuer Einreisestichtag: Antragstellung möglich bei **Einreise vor dem 31.12.2022**
- Neue Fristen der Identitätsklärung (spätestens bis 31.12.2024 bzw. bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung)
- Absenkung der „Vorbeschäftigungszeit“ von **18** auf 12 Monate
- Absenkung der min. Wochenarbeitszeit von **35** auf 20 Stunden (keine Sonderregelung mehr für Alleinerziehende)
- Ansonsten: LUS in den letzten 12 Monaten! Mündlich A2, Schulbesuch der Kinder, kein Extremismus, Abschluss des Integrationskurses im Falle einer Verpflichtung

Petition und Härtefallverfahren (§ 23a AufenthG)

- Petition beim Hessischen Landtag schützt i.d.R. vor Abschiebung, allerdings maximal 12 Monate. Ausnahmen bei Haft, bereits eingeleiteter Abschiebung etc.
- Dublin-Petitionen werden an Bundestag weitergeleitet (kein Abschiebungsschutz); gleiches gilt auch für Petitionen, wenn ausschließlich zielstaatsbezogen argumentiert wird
- Härtefallkommission (§ 23a AufenthG, Hessisches HFKG):
 - Kann empfehlen, dass Härtefall-AE erteilt wird
 - Voraussetzung: individuelle Begründung des Härtefalls
 - Abgeschlossenes Petitionsverfahren, überwiegende LUS (Ausnahmen möglich)
 - Härtefallverfahren ausgeschlossen, wenn konkreter Abschiebungstermin feststeht (ABH soll nach Petition genügend Zeit einräumen für Verfahren)

Sonstige Wege aus der Duldung

- § 19d AufenthG (von Ausbildungsduldung unabhängig)
AE für qualifizierte Geduldete, d.h. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder Studium in Deutschland (Soll-Regelung)
- § 25 V AufenthG
Unmöglichkeit der Ausreise, z.T. auch Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens)

Regelmäßige Voraussetzungen (sofern nichts anderes bestimmt): Identität geklärt, Passpflicht erfüllt, Lebensunterhalt gesichert

Ende

Kontakt:

André Heerling
Fachstelle Bleiberecht

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Fachstelle Bleiberecht: 069-976 987 09 bleiberecht@fr-hessen.de

André Heerling mobil: 0179 8293185 he@fr-hessen.de

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!**

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>